

WCCM – Leitlinie im Umgang mit Missbrauch

Schädigung und/oder unangemessenes Verhalten, Verbrechen an einem Kind oder schutzbedürftigen Erwachsenen durch Personen, die für die WCCM tätig sind (einschließlich Mitglieder eines Leitungsgremiums, Oblat.innen, Auftragnehmenden, Beratenden, Freiwilligen, nationaler Koordinator.innen und Meditationsgruppenleitenden).

Offenlegung durch ein Kind oder schutzbedürftigen Erwachsenen	Beobachtungen	Bedenken	Beschwerde oder Whistleblowing	Anschuldigungen und Berichte
Besteht ein unmittelbares Risiko oder eine unmittelbare Gefahr?				
Hören Sie dem Kind/Schutzbedürftigen Erwachsenen zu und beruhigen Sie es/ihn.		JA	NEIN	
Vermeiden Sie es, Unglauben zu äußern oder Versprechungen zu machen.		Sofortiger Kontaktaufnahme mit der Polizei, der lokalen Behörde.	Kontakt mit der zuständigen Person für die Schutzmaßnahmen.	
Sagen Sie, was sie als nächstes tun werden und halten Sie die Betroffenen auf dem Laufenden.		Kontakt mit der zuständigen Person für die Schutzmaßnahmen.	Wenn die zuständige Person für die Schutzmaßnahmen nicht erreichbar ist, wenden Sie sich an die Polizei oder die lokalen Behörden.	
Machen Sie keine Versprechungen, aber sagen Sie, dass Sie und alle Fachpersonen alles daran setzen, die Wünsche der Betroffenen zu berücksichtigen.		Machen Sie sich Notizen und geben Sie diese innerhalb von 24 h weiter.	Machen Sie sich Notizen und geben Sie diese innerhalb von 24 h weiter. Aufzeichnungen machen.	
		Die zuständige Person für die Schutzmaßnahmen gibt Feedback.	Anschuldigungen wegen Missbrauchs in der Vergangenheit sollten der Polizei gemeldet werden, auch wenn der mutmaßliche Täter nicht mehr lebt oder nicht als aktuelles Risiko angesehen wird.	
			Die zuständige Person für die Schutzmaßnahmen gibt Feedback.	

**Sicherheitskontakte
WCCM D-A-CH**

Pia Freyschmidt (WCCM D)
piafreyschmidtpaul@gmail.com
 +49 174 6274732

Michael Harrison (WCCM A)
m.harrison@christmeditation.at
 +43 699 1097 8601

Claudia Jurt Steiger (WCCM CH)
claudia.jurtsteiger@bluewin.ch
 +41 79 460 71 37

Lokale Behörden

D: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>
 0800 22 55 530
 Polizei: 110

A: <https://www.rataufdraht.at>
 Notrufnummer: 147
 Polizei: 133

CH: <https://kescha.ch/>
 +41 44 273 96 96
 Polizei: 117

WCCM International

Catherine Scott
catherine.scott@wccm.org
 +44 7930 639575



WCCM - Leitlinie im Umgang mit Missbrauch

Das obige Diagramm wird im Folgenden beschrieben

Das Wohlergehen von Kindern oder der schutzbedürftigen Person ist von höchster Bedeutung. Jegliche Anschuldigung oder jeder Verdacht auf Missbrauch, sei es in der Vergangenheit oder Gegenwart, die/der gegen eine Person, die für oder im Auftrag der WCCM tätig ist, wird stets untersucht und zügig bearbeitet. Diese Leitlinie gilt für Schädigung und/oder unangemessenes Verhalten, Verbrechen an einem Kind oder schutzbedürftigen Erwachsenen durch Personen, die für die WCCM tätig sind (einschließlich Mitglieder eines Leitungsgremiums, Oblat.innen, Auftragnehmenden, Beratenden, Freiwilligen, nationaler Koordinator.innen und Meditationsgruppenleitenden).

1. Leitfaden bei Anschuldigungen und Bedenken hinsichtlich des Wohlergehens eines Kindes oder eines schutzbedürftigen Erwachsenen oder wenn Vorwürfe wegen Missbrauchs erhoben werden

Wenn ein Kind oder ein schutzbedürftiger Erwachsener Informationen offenlegt, müssen diese ernstgenommen werden. Die betroffene Person soll sich sicher und geschützt fühlen. Es ist wichtig, die Aussagen in den eigenen Worten der betroffenen Person festzuhalten, ohne zu beschönigen. Persönliche Urteile sollten vermieden und keine Vertraulichkeiten versprochen werden. Stattdessen sollte klargestellt werden, dass die Informationen nur weitergegeben werden, wenn dies notwendig ist. Der mutmaßliche Täter darf nicht informiert werden, um jegliches Risiko zu vermeiden.

1.1. Anschuldigungen oder Bedenken

A. Wenn die Sicherheit eines Kindes oder eines Erwachsenen als unmittelbar gefährdet angesehen wird, wenden Sie sich unverzüglich an die Polizei und benutzen Sie die örtlichen Notrufnummern: (D -110, A -133, CH -117). melden Sie den Vorfall/das Anliegen spätestens innerhalb von 24 Stunden schriftlich der zuständigen Person für die Schutzmaßnahmen in der D-A-CH-Region, die ihn innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Berichts bewertet und überprüft. (Siehe Flussdiagramm, Seite 1).

B. Andere Fälle

melden Sie den Vorfall/das Anliegen spätestens innerhalb von 24 Stunden schriftlich der zuständigen Person für die Schutzmaßnahmen in der D-A-CH-Region, die ihn innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Berichts bewertet und überprüft. (Siehe Flussdiagramm, Seite 1). Die zuständige Person für die Schutzmaßnahmen kontaktiert gegebenenfalls die Polizei oder die lokale Behörde.

1.2. Einverständnis bzw. Zustimmung der Eltern/Betreuer

Die zuständige Person für die Schutzmaßnahmen holt bei Kindern die Zustimmung der Eltern/Betreuer und bei Erwachsenen deren Einverständnis, bevor der Fall an die gesetzlichen Behörden weitergeleitet wird. Informationen werden in der Regel an die Familien weitergegeben, es sei denn, dies würde das Wohl des schutzbedürftigen Erwachsenen oder eines Kindes gefährden, wie von den gesetzlichen Behörden angeordnet. Sollte ein Beschwerdeführer jedoch nicht bereit sein, die Angelegenheit zu melden, wird die Anschuldigung ohne Weitergabe der Daten des Beschwerdeführers an die Behörden weitergegeben werden, so dass seine Anonymität gewahrt bleibt.

1.3. Kontakt mit der Leiter:in des WCCM International Safeguarding aufnehmen

Die zuständige Person für die Schutzmaßnahmen leitet innerhalb von 24 Stunden den Bericht an die internationale Leiterin des WCCM Safeguarding catherine.scott@wccm.org oder Tel. +44 7930 639575 weiter. Sollte Catherine Scott nicht erreichbar sein, soll Andrew Crosswell (siehe Flussdiagramm, Seite 1) kontaktiert werden.

2. Zusätzliche Informationen

- **Vertraulichkeit**
Informationen werden in einer sensiblen und respektvollen Weise behandelt, können jedoch mit anderen Fachleuten geteilt werden, wenn dieser Austausch notwendig und/oder wesentlich ist. Die Anonymität von Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen, die in gutem Glauben Bedenken äußern, wird respektiert, kann aber nicht absolut garantiert werden.
- **Zusammenarbeit**
Die beschuldigte Person (mutmaßliche/r Täter.in) und alle WCCM-Zeugen müssen vollumfänglich und offen bei internen und behördlichen Ermittlungen und Anhörungen kooperieren. Ihre Vertraulichkeit wird so weit wie möglich gewahrt, und Informationen, die sie identifizieren könnten, werden nur auf einer "Need to know"-Basis weitergegeben.
- **Suspendierung**
Wenn die lokale Behörde der zuständigen Person für Schutzmaßnahmen die Abberufung empfiehlt, wird die betreffende Person für die Dauer der Untersuchung vom Dienst suspendiert. Dies gilt als neutraler Akt und beeinträchtigt keine interne Untersuchung, d.h. die Suspendierung bedeutet keine Vorverurteilung, sondern dient dem Schutz aller Beteiligten während der Untersuchung.
- **Schutz vor Benachteiligung**
Keine Person, die für die WCCM tätig ist, wird ihre eigene Stellung oder Position innerhalb der WCCM gefährden, wenn sie potenziellen oder vermuteten Missbrauch von Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen verantwortungsbewusst meldet.
- **Vertraulichkeitsverstöße**
Jeder, der wissentlich vertrauliche Informationen über einen Fall in irgendeiner Form, insbesondere in sozialen Medien, weitergibt, kann disziplinarisch und/oder rechtlich belangt werden.

- **Falsche und böswillige Anschuldigungen**
Vorsätzliche, böswillige oder falsche Anschuldigungen sind ein schwerwiegendes disziplinarisches Vergehen und werden gemäß der Disziplinarordnung und dem Disziplinarverfahren der WCCM geahndet.
- **Überprüfung der Verfahren**
Nach Abschluss einer Untersuchung durch die Aufsichtsbehörde kann eine interne Überprüfung seitens der WCCM stattfinden, um zu beurteilen, wie effektiv die internen Verfahren funktioniert haben und wo der Prozess verbessert werden kann.
- **Faktenfeststellung und Empfehlung**
Im Rahmen der Untersuchung wird Material gesammelt und mit den betroffenen Parteien gesprochen, um den Sachverhalt zu ermitteln und etwaige Empfehlungen abzugeben. Die leitende Person der WCCM wird über den Fortschritt und das Ergebnis der Untersuchung informiert und auf dem Laufenden gehalten. Das Leitungsgremium der WCCM entscheidet dann über die notwendigen Maßnahmen.

Hinweis: Diese Leitlinie wurde auf der Grundlage der internationalen WCCM-Leitlinien erstellt und an die lokalen Bedingungen in der D-A-CH Region angepasst. Die internationalen WCCM-Leitlinien basieren ihrerseits auf den Empfehlungen der Catholic Safeguarding Standards Agency (CSSA), Vereinigtes Königreich.

Weitere Informationen finden Sie auf der WCCM -Website <https://www.catholicsafeguarding.org.uk/>